

Kleingartenanlage „Kirschenallee 1934 e.V.“

17235 Neustrelitz



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein „Kleingartenanlage Kirschenallee 1934 e. V.“ mit Sitz in Neustrelitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist unter dem Namen „Kleingartenverein Kirschenallee 1934 e. V.“ unter der Nummer VR 1933 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und setzt sich ausschließlich für die Förderung und Erhaltung der Kleingärtnerei und Ihrer Gestaltung ein.
2. Der Kleingartenverein ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.
3. In enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Behörden und anderen gemeinnützigen Organisationen fördert der Kleingartenverein im Hinblick auf die soziale Bedeutung, die Entwicklung und Erhaltung der Kleingärtnerei in seinem Verein.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung gerichtet.
5. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
6. Der Verein verpachtet von ihm als Pächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung).
7. Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz.
8. Die steuerliche Gemeinnützigkeit wird dem Verein nach regelmäßiger Prüfung durch das Finanzamt Waren (Müritz) zuerkannt.

Kleingartenanlage „Kirschenallee 1934 e.V.“

17235 Neustrelitz



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kleingartenverein kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung sowie die übrigen Ordnungen des Kleingartenvereins anerkennen und bereit sind, den Verein bei der Verwirklichung seines Vereinszweckes zu unterstützen und danach zu handeln.
2. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können nur durch das Mitglied selbst wahrgenommen werden. Eine Übertragung auf andere Personen (§ 38 BGB) oder auch sonstige Vertretung ist nicht möglich.
3. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes nach vorheriger schriftlicher Stellung eines Aufnahmeantrages.
4. Für die Mitgliedschaft im Kleingartenverein ist ein jährlicher Beitrag zu zahlen. Für die Aufnahme in den Kleingartenverein sind durch den Interessenten die festgesetzten Verwaltungskosten zu tragen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedschaft im Kleingartenverein endet durch die Kündigung oder durch den Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Vereinsmitglied hat spätestens bis zum 31.08. des Geschäftsjahres, zum Ende des Gartenjahres (30.11.), durch schriftliche Kündigung (Eingang beim Vorstand) zu erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
4. Die Mitgliedschaft im Kleingartenverein endet durch Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins verstößt oder die Beiträge nicht zum festgelegten Termin entrichtet.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zustellung, die Mitgliederversammlung anrufen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann auf der nächsten ordentlichen Sitzung über den endgültigen Ausschluss des Mitgliedes.
7. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der gerichtlichen Nachprüfung zu.
8. Das ausgeschlossene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf

Kleingartenanlage „Kirschenallee 1934 e.V.“

17235 Neustrelitz



Vermögensanteile des Vereins.

9. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,
- b) die Beratung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) den vom Vorstand beschlossenen Betrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen,
- b) Beitrag und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen sind bringepflichtig, die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt,
- c) bei nicht termingerechter Zahlung kann der Vorstand die offenen Forderungen anmahnen und Mahngebühren für die durchgeführten Mahnungen erheben,
- d) die Bestimmungen der Satzungen und der übrigen Ordnungen des Kleingartenvereins sind zu befolgen,
- e) die Bestimmungen des Pachtvertrages, der Gartenordnung und des Bundeskleingartengesetzes sind einzuhalten, damit eine Gefährdung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nicht eintritt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) die Rechnungsprüfgruppe.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und das höchste Organ des Vereins. Durchführung und Leitung der Versammlung regelt eine Geschäftsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal durchzuführen und ist vom Vorstand des Vereins einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen durch Aushang in den

Kleingartenanlage „Kirschenallee 1934 e.V.“

17235 Neustrelitz



Schaukästen des Vereins und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer, des Finanzberichtes und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
- Erledigung der eingebrachten Anträge;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung;
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Entscheidung über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit;
- Entscheidung über die Festsetzung der Höhe von Umlagen.
- Über die Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Abgabe der Gründe und des Zweckes verlangen oder das Interesse des Vereins erfordert.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer dann durchzuführen, wenn Sie durch den Vorstand einberufen wird.
- Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- Anträge über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen und welche nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, müssen dem Vorstand bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- Anträge (Initiativanträge), welche auf der Mitgliederversammlung gestellt werden bedürfen für ihre Behandlung in der Mitgliederversammlung der Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem damit vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet.

Kleingartenanlage „Kirschenallee 1934 e.V.“



17235 Neustrelitz

- Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Abstimmungsergebnisse nach den abgegebenen Ja- und Neinstimmen festzuhalten.
- Die Wahlen des Kleingartenvereins werden auf der Grundlage einer Wahlordnung durchgeführt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 jedoch höchstens 9 Mitglieder. In der konstituierenden Sitzung werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Obmann für Finanzen gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB können sein:
 - der Vorsitzende
 - der Stellvertreter
 - der Obmann für Finanzen

Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretung wird jeweils durch zwei gesetzliche Vertreter gemeinsam ausgeübt, wobei immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter mitwirken müssen. Weiteren Mitgliedern des Vorstandes kann gesonderte Vertretungsvollmacht erteilt werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes können folgende Aufgabenbereiche übernehmen:
 - Obmann für Gartenvergabe
 - Obmann für Arbeitseinsätze
 - Obmann für Baugeschehen
 - Obmann für Wasser und Strom
 - Mitglied für allgemeine Aufgaben

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

4. Der Vorstand bestimmt neben den ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben die Richtlinien der Geschäftsführung und tritt in der Regel monatlich zusammen. Von jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern des Vorstandes bereitzustellen. Einwände zum Protokoll sind bis zur nächsten Sitzung vorzubringen.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
6. Aufgabenbereiche des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der gesetzlichen Vertreter sowie deren anderen Funktionen aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes;

Kleingartenanlage „Kirschenallee 1934 e.V.“

17235 Neustrelitz



- Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Vereins zwischen den Beratungen des Vorstandes;
 - die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - der Ausschluss von Mitgliedern;
 - der Abschluss, Änderung und Kündigung von Zwischenpachtverträgen mit Eigentümern sowie Abschluss von Kleingartenpachtverträgen mit Mitgliedern;
 - Kontrolle der Erarbeitung des Finanzplanes für das Geschäftsjahr und des Jahresabschlussberichtes für Finanzen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Weitere Erstattungen von Aufwendungen, wie Reisekosten und Ähnlichen regelt eine Finanzordnung. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand zeitweilige Arbeitsgruppen berufen, die aus Mitgliedern des Kleingärtnervereins oder Personen mit spezifischen Fachkenntnissen zusammensetzen.
8. Der Vorstand haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
9. Tritt der Vorstand geschlossen zurück, bleibt er bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung amtierend tätig.
10. Scheiden einzelne Mitglieder des Vorstandes aus, kann der Vorstand andere Gartenfreunde aus dem Verein kooptieren. Dies ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
11. Der Vorstand wird auch für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
12. Die Vorstandsmitglieder unterliegen, auch über das Ende ihres Tätigkeitszeitraumes hinaus, der Schweigepflicht über die ihnen bekannt werdenden Daten.
13. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Behandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Gruppe der Kassenprüfer besteht aus drei bis vier Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Mitglieder der Kassenprüfer wählen aus ihrer Reihe den Vorsitzenden der Kassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den

Kleingartenanlage „Kirschenallee 1934 e.V.“

17235 Neustrelitz



Vorstand.

4. Die Kassenprüfer unterliegen, auch über das Ende ihres Tätigkeitszeitraumes hinaus, der Schweigepflicht über die ihnen bekannt werdenden Daten.
5. Den Kassenprüfern obliegen die Rechnungsprüfung, die finanzielle Prüfung und die Prüfung des materiellen Vermögens des Vereins. Sie üben im Auftrag der Delegiertenversammlung eine Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand zur Einhaltung der Satzung aus. Die Kassenprüfer sind gegenüber dem Vorstand nicht weisungsberechtigt, sondern haben lediglich empfehlenden Charakter.
6. Die Arbeit der Kassenprüfer regelt sich nach einer von der Mitgliederversammlung bestätigten Prüfungsordnung.
7. Der Vorsitzende der Kassenprüfer, in seinem Verhinderungsfall ein anderes Mitglied der Kassenprüfer, haben das Recht der Teilnahme an den Beratungen des Vorstandes. Die Kassenprüfer berichten mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
8. Die Mitglieder der Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann Ihnen eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der §§ 3 Nr. 26a StGB Einkommenssteuergesetz gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Weitere Erstattungen von Aufwendungen, wie Reisekosten und etc. regelt die Finanzordnung.
9. Treten die Kassenprüfer geschlossen zurück, bleiben sie bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung amtierend im Amt.
10. Scheiden einzelne Mitglieder der Kassenprüfer aus, können die übrigen Mitglieder der Kassenprüfer andere Gartenfreunde bis zur Neuwahl kooptieren.

§ 10 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist das Vorstandsmitglied für Finanzen verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Grundlage für das Rechnungswesen ist die von der Mitgliederversammlung erlassene Ordnung über das Finanz- und Rechnungswesen (Finanzordnung).
2. Jährlich ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Verein finanziert sich aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - b) Pachteinnahmen,
 - c) Verwaltungskosten,
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - e) Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
4. Die Finanzen sind durch das Vorstandsmitglied für Finanzen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes und

Kleingartenanlage „Kirschenallee 1934 e.V.“

17235 Neustrelitz



der Finanzordnung zu verwalten.

5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein schriftlicher Finanzbericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
7. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die als einzigen Tagesordnungspunkt: Auflösung des Vereins Kleingartenanlage Kirschenallee 1934 e. V. festlegt.
2. Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustrelitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen soll eine dem Willen des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechender Regel wirksam werden.
3. Die Neufassung der Satzung wurde am 08.03.2020 von der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung in ihrer Form vom 18.02.2018 tritt damit außer Kraft.

.....
Vorsitzender

.....
Stellvertreter